

**Az: DL K 1267/05**

*Ba*

**Im Namen des Volkes!  
Urteil  
In der Disziplinarsache**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - Landesdisziplinarkammer - durch die Richter Hülle, Dr. Bauer und Vosteen sowie die ehrenamtlichen Richter U. Ballandis und K. Bergmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2006 für Recht erkannt:

**Der Beamte wird aus dem Dienst entfernt.**

**Ab dem Verlust seiner Dienstbezüge erhält er für sechs Monate einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75% des Ruhegehaltes, das er zum Zeitpunkt der Urteilsfindung erdient hätte.**

**Der Beamte trägt die Kosten des Verfahrens.**

## Gründe

### 1.

Der 1959 in Bremen geborene Beamte ist ledig und versorgt seine verwitwete Mutter. Er hat einen Hauptschulabschluss.

Er trat 1975 als Dienstanfänger in den bremischen öffentlichen Dienst ein. Nachdem er von verschiedenen Dienststellen (Liegenschaftsamt, Versorgungsamt, Amt für Wohnung und Städtebauförderung, Hafenamts) anlässlich seiner Erprobung für den mittleren Dienst mit "nicht bewährt" beurteilt worden war, wurde er 1984 als Verkehrsüberwacher eingesetzt, um seine Eignung für den einfachen Dienst zu erproben. Hier wurde er mit "bewährt" beurteilt und im mittleren Dienst belassen. 1986 wurde der Beamte auf Lebenszeit ernannt. 1994 wurde er wegen erheblicher Fehlzeiten amtsärztlich untersucht. Eine dauerhafte Einschränkung der Dienstfähigkeit wurde nicht festgestellt. Nach weiteren Tätigkeiten in der Bußgeldstelle und der Ausländerbehörde wurde der Beamte im März 1998 zum Fundamt versetzt und 1999 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet. Er wurde zuletzt im Juni 1999 mit "befriedigend" beurteilt. Der Beamte hat neben seinen Dienstbezügen keine weiteren Einnahmen.

### 2.

Im März 2001 entnahm der Beamte anlässlich seiner Tätigkeit im Fundamt aus einem dort abgegebenen Portemonnaie einen Bargelddbetrag in Höhe von 247,49 DM, um ihn zu behalten.

Im Mai 2001 hatte der Beamte Fundsachen zu bearbeiten, die von der Deutschen Post AG in einer verplombten Postkiste angeliefert worden waren. Dabei entnahm er aus sechs Portemonnaies Kleinbeträge in einer Gesamthöhe von 10,88 DM und behielt sie. Restbeträge verbuchte er ordnungsgemäß.

Im Juni 2001 nahm der Beamte bei der Erfassung einer anderen Postkiste mit Fundsachen einen 10 DM Schein sowie eine Ein-Dollar-Note an sich, um sie zu behalten.

Nachdem dieses Geld in seinem Portemonnaie gefunden worden war, gab der Beamte die drei Taten zu. Er erklärte dazu, er habe eigentlich kein Motiv und das Geld einfach mit ausgegeben. Es sei kein fester Bestandteil für seinen Lebensunterhalt gewesen. Er sei nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

Mit Verfügung des Senators für Finanzen vom 4.10.2000 wurde gegen den Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Er wurde vorläufig des Dienstes enthoben und es wurde angeordnet, dass 25 Prozent seiner jeweiligen Dienstbezüge einbehalten werden. Diese Entscheidungen wurden vom Verwaltungsgericht in Bremen mit Beschluss vom 24.4.2003 (DV 2196/01) bestätigt.

Das gegen den Beamten eingeleitete Strafverfahren wurde am 27. 5. 2002 nach § 153a der Strafprozessordnung endgültig eingestellt, nachdem er eine Zahlung in Höhe von 2000 DM an die Landeshauptkasse geleistet hatte.

Bei einer Vernehmung im Rahmen des Disziplinarverfahrens hielt der Beamte sein Geständnis aufrecht. Er könne sich an die Vorfälle nicht mehr erinnern. Es seien Augenblickstaten gewesen. Er habe einen "black out" gehabt. Er habe keine Geldsorgen gehabt und sei bereit, den Schaden zu ersetzen.

Die Einleitungsbehörde dehnte das Disziplinarverfahren zunächst auf einen weiteren Vorfall im privaten Bereiche der Beamten vom Juni/Juli 2002 aus. Da das insofern ergangene Strafurteil zunächst jedoch nicht rechtskräftig wurde, beschloss sie im Dezember 2004, das Disziplinarverfahren unter Beschränkung auf die ursprünglichen Vorwürfe fortzuführen.

Am 11.7.2005 ist die Anschuldigungsschrift beim Verwaltungsgericht Bremen eingereicht worden.

### **3.**

Das Verfahren ist nach § 82 Abs. 3 des Bremischen Disziplinalgesetzes vom 19.11.2002, BremGBI S. 545 (BremDG) anhand der Bremischen Disziplinarordnung vom 27.10.1970 (BremGBI S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1999 (BremGBI S. 33) (BremDO) zu beurteilen.

Der Beamte hat ein Dienstvergehen im Sinne von § 2 Abs. 1 Zi. 1 BremDO begangen. Nach § 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes vom 16.7.1957 (BremGBI 95 S. 387) (BremBG) begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Diese Pflichten werden unter anderem in § 55 Satz 2 BremBG dahingehend

festgelegt, dass ein Beamter sein Amt uneigennützig nach bestem Wissen zu verwalten hat. § 56 Satz 2 BremBG enthält zudem die grundsätzliche Verpflichtung, die von seinen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Insofern ist die Anordnung über die Behandlung von Fundsachen des Leiters des Fundamtes vom 18.10.1985 einschlägig. Gegen diese Normen hat der Beamte offensichtlich verstoßen, als er als Mitarbeiter des Fundamtes dieser Behörde anvertraute Geldbeträge heimlich für seinen eigenen Bedarf an sich nahm. Auf Grund der Anzahl der Vorfälle und der Tatsache, dass er wiederholt kleinere Geldbeträge in den Portemonnaies belassen hat, ist die Kammer zudem überzeugt, dass er versucht hat, seine Taten zu verschleiern, sich also deren Verwerflichkeit bewusst war und vorsätzlich gehandelt hat.

Angesichts des Gewichts dieses Dienstvergehens kommt zu dessen Ahndung nur die schwerste Disziplinarmaßnahme, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst nach § 10 BremDO in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigen ein vorsätzlicher Diebstahl beziehungsweise eine vorsätzliche Unterschlagung von dienstlich anvertrauten Geldern grundsätzlich eine Entfernung aus dem Dienst. Der Dienstherr ist in vielen Bereichen in hohem Maße auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Bediensteten im Umgang mit ihnen anvertrauten Gütern angewiesen, weil eine lückenlose Kontrolle eines jeden Mitarbeiters nicht möglich ist. Wer sich als Beamter über diese aus leicht erkennbarer Notwendigkeit begründete Pflicht zur Vertrauenswürdigkeit unter Missbrauch seiner Befugnisse hinwegsetzt, beweist im Kernbereich seiner Pflichten ein so hohes Maß an Pflichtvergessenheit und Vertrauensunwürdigkeit, dass er grundsätzlich mit der einseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses rechnen muss (vgl. BVerwG, Urt. vom 8.4.2003, 1 D 27/02 und 21.1.2004, 1 D 24/03). Bei der Verwaltung von Fundgegenständen handelt es sich zweifellos um einen Bereich, der in diesem Sinne Vertrauenswürdigkeit voraussetzt. Er dient dem Schutz der Personen, die Gegenstände verloren haben und ist auf die Kooperation der ehrlichen Finder angewiesen. Diese wird offensichtlich untergraben, wenn die Vertrauenswürdigkeit der staatlichen Verwaltung der abgegebenen Fundgegenstände in Zweifel gezogen wird.

Bei einem Mitarbeiter des Fundamtes, der ihm anvertraute Gegenstände vorsätzlich unterschlägt, könnte von einer Entfernung aus dem Dienst allenfalls dann abgesehen werden, wenn ihm für sein gesamtes Fehlverhalten ein Milderungsgrund zur Seite stünde (vgl. BVerwG, Urteile vom 11.12.2002, 1 D 11/02 und 26.3.2003, 1 D 23/02 zur Ablehnung einer Kombination aus verschiedenen Milderungsgründen). Das ist bei dem Beamten jedoch nicht der Fall.

Die Milderungsgründe sowohl eines Geständnisses als auch einer freiwilligen Wiedergutmachung setzen voraus, dass der Beamte dazu freiwillig, d. h. nicht aus Furcht vor Entdeckung, konkret und nachprüfbar angesetzt hat (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.6. 2002, 1 D 29/01 und 8.4. 2003, 1 D 27/02). Der Beamte ist insofern bevor er von der Polizei mit der bereits festgestellten fehlerhaften Abrechnung konfrontiert wurde jedoch in keiner Weise tätig geworden.

Wer wie er im Rahmen einer alltäglichen, gewohnten dienstlichen Tätigkeit auf dienstlich erlangtes Geld zugreift, kann sich auf den Milderungsgrund einer persönlichkeitsfremden, einmaligen Augenblickstat allenfalls dann berufen, wenn er unter dem Einfluss eines von außen auf seine Willensbildung einwirkenden besonderen Ereignisses in Versuchung geraten ist, wie es etwa bei einem plötzlich eintretenden Geldbedarf oder unter dem Einfluss von Mahnungen oder gar Drohungen von Gläubigern der Fall sein kann, und dem in zeitlich und zahlenmäßig eng begrenztem Umfang erlegen ist (BVerwG, Urteil vom 6.6.2003, 1 D 30/02; BVerwG, Urt. vom 22.10.2002, 1 D 6/02). Der Beamte hat insofern erklärt, er habe das Geld einfach mit ausgegeben. Finanzielle Probleme habe er nicht gehabt. Gleichwohl habe es sich bei seinen Verfehlungen um Kurzschlussstaten (black outs) gehandelt. Diese seien durch ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen ihm und seinem Vorgesetzten entstanden. Er sei „gemobbt“ worden. Zum einen können die festgestellten wiederholten Verfehlungen schon wegen des Zeitraums ihrer Begehung von etwa drei Monaten nicht mehr als Augenblickstat gewertet werden. Zum anderen spricht auch die Art ihrer Begehung gegen diese Einordnung. Der Beamte hat insbesondere im Mai 2005 aus insgesamt sechs Portemonnaies jeweils kleine Beträge herausgenommen, Restsummen jedoch ordnungsgemäß verbucht. Dieses Vorgehen ist mit einer offenen Protesthaltung gegen das von dem Beamten als ungerecht empfundene Verhalten seines Vorgesetzten unvereinbar und kann nur entweder als gezielte Bereicherung oder als heimliche Reaktion gegen die als ungerecht empfundene Behandlung verstanden werden. Wenn ein Beamter Umstände als nicht akzeptabel empfindet, muss er darauf jedoch z. B. mit Bemühungen um eine Versetzung oder Remonstration, bei Vorgesetzten, reagieren und darf nicht auf „heimliche Nadelstiche“ ausweichen. Zudem ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar, wenn dabei, wie hier, primär Dritte, nämlich die Eigentümer der Portemonnaies, geschädigt werden. Wer so handelt, bringt damit eine persönliche Fehlhaltung zum Ausdruck und kann sich nicht auf eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat berufen.

Der Milderungsgrund der Geringwertigkeit kann bei einem Zugriffsdelikt nur bis zu einer Wertgrenze von etwa 50 € zugesprochen werden (BVerwG, Urteil vom 11.6.2002, 1 D 31/01). Auch angesichts der dargelegten Art der Begehung sieht das Gericht keinen Anlass, die von dem Beamten an sich gebrachten höheren Beträge noch als geringwertig zu behandeln.

Das beschriebene Verhalten des Beamten ist den Grunderfordernissen geordneter Verhältnisse in einem Fundbüro direkt entgegengerichtet und geeignet, dieses Amt nachhaltig in Verruf zu bringen. Wer sich in so grober Weise über seine dienstlichen Kernpflichten hinwegsetzt, ist für den Dienstherrn nicht länger tragbar. Der Dienstherr muss sich von einem solchen Beamten trennen, um der Öffentlichkeit, den übrigen Beamten und auch den Findern deutlich zu machen, dass er derartiges Fehlverhalten nicht hinzunehmen bereit ist.

Die Disziplinarkammer sieht es als angemessen an, dem Beamten einen Unterhaltsbeitrag nach § 69 Abs. 1 BremDO für die Dauer von sechs Monaten und in Höhe von 75 % der bis zum Urteil erworbenen Versorgungsbezüge zu bewilligen. Der Unterhaltsbeitrag hat die Funktion einer Nothilfe zur Überbrückung der einkommenslosen Zeit des entlassenen Beamten (Bundesdisziplinargericht, Ur. v. 30.8.1995 - ZBR 1997, 62 - 63). Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Beamte einer solchen Hilfe bedarf.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 105 Abs. 1 Satz 1 BremDO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Hülle

gez. Dr. Bauer

gez. Vosteen